
Gebührenbestimmungsverfahren – Bedeutung der Äußerungen der Parteien – Begründungspflicht und Begründungserleichterung (§§ 39, 40 GebAG)

1. Das Gebührenbestimmungsverfahren ist ein vollständiges Zwischenverfahren über den als eigenen Rechtsschutzanspruch aufzufassenden Honoraranspruch des Sachverständigen, das weitgehend einem eigenen Zivilprozess nachgebildet ist.
2. Die Frist für die Äußerung der Parteien ist mit mindestens sieben, im Regelfall jedoch mit 14 Tagen festzusetzen. Eine Höchstfrist ist nicht mehr vorgesehen, weil insbesondere bei Großverfahren die frühere Höchstgrenze von 14 Tagen zu starr wäre. Die zweimalige Verlängerung der Äußerungsfrist durch das Erstgericht war daher rechters.
3. Einwendungen einer Partei haben im Gebührenbestimmungsverfahren die gleiche Funktion wie die Klagebeantwortung im Zivilprozess. Die Gebührenbestimmung ohne Beschlussbegründung ist eine dem echten Versäumnisurteil nach § 396 ZPO vergleichbare Säumnisentscheidung.
4. Darüber hinaus kann das Gericht, wenn keine Einwendungen vorliegen und es keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühr hegt, nach § 39 Abs 3 GebAG die Auszahlung der verzeichneten Gebühr ohne Beschlussfassung anordnen. Das Gericht kann aber auch die Gebühr antragsgemäß bestimmen und zur Begründung auf den den Parteien zugestellten Gebührenantrag verweisen.
5. Diese Begründungserleichterung greift aber nur, wenn den Parteien Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde und sie diese nicht genutzt haben.
6. Beschlüsse über widerstreitende Äußerungen und (teil)abweisende Beschlüsse sind zu begründen (§ 39 Abs 2 Z 2 GebAG; § 428 Abs 1 ZPO).
7. Eine Entscheidung bei noch offener Äußerungsfrist, bei der die rechtzeitigen Einwendungen einer Partei nicht berücksichtigt werden konnten, ist wegen Verletzung der Begründungspflicht und wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs der Partei als nichtig (§ 477 Abs 1 Z 4 ZPO und § 514 Abs 1 ZPO) aufzuheben.

OLG Innsbruck vom 13. September 2011, 5 R 36/11z

Am 10. 1. 2011 erteilte das Landesgericht Innsbruck dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. in der gegenständ-

lichen Rechtssache den Auftrag zur Erstattung eines Ergänzungsgutachtens. Dieses Gutachten samt Gebührennote vom 30. 5. 2011 langte am 6. 6. 2011 beim Erstgericht ein. Bereits am 7. 6. 2011 übermittelte das Erstgericht das Gutachten samt Honorarnote an die Parteienvertreter mit dem Auftrag, für den Fall, dass eine Erörterung des Gutachtens im Beisein des Sachverständigen gewünscht wird, diesen Antrag binnen 14 Tagen zu stellen, widrigenfalls der Sachverständige zur mündlichen Streitverhandlung nicht geladen werde. Zugleich wurden die Parteien aufgefordert, Einwendungen gegen das Gutachten oder die Gebühr ebenfalls binnen 14 Tagen entweder bereits im Antrag auf Erörterung des Gutachtens bzw (oder) in der Äußerung zur Honorarnote auszuführen. Den Parteien wurde mitgeteilt, dass im Fall der Nichtäußerung Zustimmung zur Höhe der beanspruchten Sachverständigengebühr angenommen werde.

Das Sachverständigengutachten samt Honorarnote und der zitierte Beschluss wurden den Parteien am 10. 6. 2011 zugestellt.

Mit dem am 22. 6. 2011 beim Erstgericht eingelangten Fristerstreckungsantrag beehrte die beklagte Partei eine Verlängerung der ihr eingeräumten 14-tägigen Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Gutachten oder die Gebühren um 14 Tage. Diesem Antrag gab das Erstgericht mit Beschluss vom 27. 6. 2011 statt. Am letzten Tag der erstreckten Frist, sohin am 8. 7. 2011, brachte die beklagte Partei neuerlich einen Fristerstreckungsantrag ein und beehrte, die Frist um weitere 14 Tage zu erstrecken. Mit Beschluss vom 14. 7. 2011 gab das Erstgericht dem neuerlichen Fristerstreckungsantrag Folge und verlängerte die Äußerungsfrist bis 22. 7. 2011.

Dessen ungeachtet bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 14. 7. 2011, 59 Cg 107/09z-59, die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. antragsgemäß mit € 32.032,58. In der Begründung seiner Entscheidung führte das Erstgericht aus, dass der Sachverständige seinem gerichtlichen Auftrag ordnungsgemäß nachgekommen sei und seine Gebühren rechtzeitig geltend gemacht habe. Zu weiteren Begründung verwies es gemäß § 39 Abs 3 GebAG auf den zugestellten Gebührenantrag. Dieser Beschluss wurde den Parteien am 21. 7. 2011 zugestellt.

Mit dem am 22. 7. 2011 beim Erstgericht elektronisch eingebrachten Schriftsatz erhob die beklagte Partei Einwendungen gegen die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. und lehnte diesen im Rahmen ihrer Einwendungen gegen dessen Ergänzungsgutachten vom 30. 5. 2011 ab.

In seiner Stellungnahme zu den Einwendungen der beklagten Partei gegen die von ihm verzeichneten Gebühren verwies der Sachverständige auf die seiner Honorarnote beigelegten Leistungsaufstellungen, aus denen die Plausibilität des Leistungsnachweises in Übereinstimmung mit den ausgearbeiteten Unterlagen eindeutig hervorgehe.

Gegen den Gebührenbeschluss des Erstgerichts vom 14. 7. 2011, 59 Cg 107/09z-59, richtet sich der rechtzeitig Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, den bekämpften Beschluss aufzuheben und nach Prüfung, welche Gebühren in Erfüllung des gerichtlichen Auftrags entstanden sind, einen neuerlichen Beschluss zu erlassen.

In seiner rechtzeitigen Rekursbeantwortung wiederholte der Sachverständige Dipl.-Ing. Dr. N. N. seinen Hinweis auf die der Honorarnote für das Ergänzungsgutachten beigelegten Leistungsaufstellungen sowie auf sein Warnschreiben vom 9. 5. 2011.

Aus Anlass des Rekurses ist auszuführen, dass durch die GebAG-Novelle 1994, BGBl 1994/623, das Gebührenbestimmungsverfahren im Hinblick auf rechtsstaatliche Überlegungen iSd Art 6 MRK – vor allem bezüglich des rechtlichen Gehörs – neu gestaltet wurde (RV 1554 BlgNR 18. GP, 8), indem die verfahrensrechtliche Stellung der unmittelbar oder mittelbar durch den Kostenfaktor Sachverständigengebühren Betroffenen verstärkt und das bisherige Bestimmungsverfahren zu einem umfassenden erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren mit Antrags- und Äußerungsrechten der wirtschaftlich Beteiligten umgewandelt wurde, das nunmehr ein vollständiges Zwischenverfahren über den als eigenen Rechtsschutzanspruch aufzufassenden Honoraranspruch des Sachverständigen darstellt. Dieses Verfahren ist – unabhängig von den sonstigen im Hauptverfahren geltenden Verfahrensvorschriften – weitgehend einem eigenen Zivilprozess nachgebildet, in dem sowohl der Honoraranspruch des Sachverständigen als auch alle Einwendungen der Parteien und sonst wirtschaftlich Betroffenen vollständig vorgebracht und alle Beweise und Bescheinigungen aufgenommen werden (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 38 GebAG Anm 2; 9 Ob 67/03y).

Gemäß § 39 Abs 1a GebAG hat das Gericht den Parteien (§ 40 Abs 1 GebAG) Gelegenheit zur Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen zu geben. Wird die Äußerungsmöglichkeit schriftlich eingeräumt, so ist eine angemessene Frist von mindestens sieben, im Regelfall jedoch 14 Tagen festzusetzen. Durch Art X Z 1 ZVN 2009, BGBl I 2009/30, wurde die bisherige Höchstfrist zur Äußerung fakultativ gestaltet, weil insbesondere in Großverfahren die Höchstgrenze von 14 Tagen zu starr erschien (RV 89 BlgNR 24. GP, 30). Die (zweimalige) Verlängerung der Äußerungsfrist durch das Erstgericht erfolgte daher rech- tens.

Diesem Anhörungsverfahren kommt nach der GebAG-Novelle 1994 besondere Bedeutung zu, weil für den Fall der Unterlassung von Einwendungen eine Begründungserleichterung nach § 39 Abs 3 Z 2 GebAG besteht. Die den Parteien einzuräumende Frist zur Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen und allenfalls erstattete Einwendungen der Partei haben im Gebührenbestimmungsverfahren die gleiche Funktion wie die Frist zur Klagebeantwortung und die Klagebeantwortung im Zivilprozess (§ 243 ZPO). Die Gebührenbestimmung ohne Beschlussbegründung nach § 39 Abs 3 Z 2 GebAG ist eine

dem echten Versäumungsurteil nach § 396 ZPO vergleichbare Säumnisentscheidung (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 39 GebAG Anm 5; 15 Os 121/07v).

Werden gegen die antragsgemäße Bestimmung der Gebühr keine Einwendungen erhoben oder verzichten die nach § 39 Abs 1a GebAG zu verständigenden Parteien auf Einwendungen, so kann das Gericht, wenn es keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühr hegt, gemäß § 39 Abs 3 GebAG 1.) ohne Beschlussfassung die Auszahlung der verzeichneten Gebühren anordnen oder 2.) bei Beschlussfassung in antragsgemäßer Höhe zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Parteien zugestellten Gebührenantrag verweisen. Diese Begründungserleichterung greift aber nur, wenn in Zivilverfahren den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zum Gebührenantrag gegeben wurde und sie diese nicht genützt haben. Ansonsten ist der Sachverständigengebührenbestimmungsbeschluss zu begründen. Die Begründungspflicht über widerstreitende und (teil)abweisende Beschlüsse ergibt sich implizit aus der im § 39 Abs 2 Z 2 GebAG vorgesehenen Begründungserleichterung sowie aus den Verfahrensgesetzen, im gegenständlichen Fall aus § 428 Abs 1 ZPO, sodass der Gesetzgeber auf eine ausdrückliche Anordnung der Begründungspflicht im § 39 Abs 3 GebAG verzichtete (RV 89 BlgNR 24. GP, 30).

Liegen die angeführten Voraussetzungen für eine Begründungserleichterung gemäß § 39 Abs 3 GebAG nicht vor, reicht der Verweis auf den zugestellten Gebührenantrag zur Erfüllung der Begründungspflicht nicht hin.

Im gegenständlichen Fall hat das Erstgericht die der beklagten Partei eingeräumte, noch offene Frist zur Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen nicht abgewartet, sodass es die rechtzeitige Stellungnahme der beklagten Partei nicht berücksichtigen konnte und seine Begründung zu Unrecht auf § 39 Abs 3 Z 2 GebAG stützte.

Die bekämpfte Entscheidung war daher nicht nur wegen der Verletzung der Begründungspflicht (§ 477 Abs 1 Z 9 ZPO iVm § 514 Abs 1 ZPO), sondern auch wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs der beklagten Partei (§ 477 Abs 1 Z 4 ZPO iVm § 514 Abs 1 ZPO) als nichtig aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück zu verweisen.

Ein Kostenspruch entfiel, weil sowohl die beklagte Partei als auch der Sachverständige Dipl.-Ing. Dr. N. N. – gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG zutreffend – keine Kosten verzeichnete.

Ein weiterer Rechtszug an den OGH ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO ausgeschlossen.